



Sächsische Schweiz
BAD SCHANDAU

AMTSBLATT

*der Stadt Bad Schandau
und der Gemeinden Rathmannsdorf,
Reinhardtsdorf-Schöna*

Jahrgang 2019
Donnerstag, den 18. April 2019
Nummer 8

*Bad Schandau • Krippen • Ostrau • Porschdorf • Postelwitz • Prossen
Schmilka • Waltersdorf • Rathmannsdorf • Wendischfähre
Reinhardtsdorf • Schöna • Kleingießhübel*



*Der Osterbrunnen Am Klingborn in Porschdorf wurde liebevoll hergerichtet von André Kaden,
Volkmar Müller und Ralph Petters. Foto: Stadt Bad Schandau*

*Wir wünschen unseren Einwohnern aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Schandau,
Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna ein schönes Osterfest und erholsame Feiertage.*

*Thomas Kunack
Bürgermeister
Bad Schandau*

*Uwe Thiele
Bürgermeister
Rathmannsdorf*

*Olaf Ehrlich
Bürgermeister
Reinhardtsdorf-Schöna*

Anzeigen.....



Öffnungszeiten

Montag geschlossen
 Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und
 13:30 – 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 13:30 – 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
 Tel.: 035022 501-0

Sprechzeiten Bürgeramt (Pass-, Melde-, Personenstandswesen, Gewerbe-, Sozialangelegenheiten)

Rathaus, Erdgeschoss
 Montag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 07:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:30 Uhr – 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Tel.: 035022 501-101
 und 501-102

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Rathaus, Zi. 10
 Termine nach Vereinbarung unter
 Tel.: 035028 80158 oder E-Mail:
 info@familiehappe.de

Sprechzeiten Bürgerpolizist

Polizeistandort Bad Schandau,
 Lindenallee 5
 Mobiltel.: 0172 7962474
 E-Mail: peter.palm@polizei.sachsen.de
 Polizeirevier Sebnitz, Tel.: 035971 850

Sprechzeiten der Städtischen Woh- nungsgesellschaft Pirna mbH

im Rathaus Bad Schandau, Zi. 11
 jeden 2. Dienstag des Monats
 von 14:00 bis 16:00 Uhr,
 ansonsten erreichbar unter
 Tel.: 03501 552-126

Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH

im Haus des Gastes, Markt 12
 Montag - Sonntag 09:00 bis 18:00 Uhr
 Tel.: 035022 900-30, Fax: 900-34
 E-Mail: info@bad-schandau.de

Aktiv Zentrum Sächsische Schweiz

im Hotel ELBRESIDENZ
 Montag - Sonntag 09:00 bis 18:00 Uhr
 Tel.: 035022 900-50, Fax 900-45
 E-Mail: aktiv@bad-schandau.de

OVPS – Servicebüro im Nationalparkbahnhof Bad Schandau

April
 Montag – Freitag: 08:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Samstag, Sonntag,
 Feiertag: 09:00 Uhr – 12:30 Uhr
 & 13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Mai – Oktober

Montag – Freitag: 08:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Samstag: 09:00 Uhr – 17:00 Uhr
 Sonn- und
 Feiertag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 & 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
 Tel.: 035022 412-47, Fax 412-48
 E-Mail: nationalparkbahnhof@ovps.de

Stadtbibliothek Bad Schandau

im Haus des Gastes, 1. Etage
 Montag, Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr
 und 13:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch 13:00 – 18:00 Uhr
 Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
 und 13:00 – 17:00 Uhr
 Tel.: 035022 90055

Öffnungszeiten Museen und Ausstellungen

Museum Bad Schandau Erich-Wustmann-Ausstellung

April
 Dienstag - Sonntag 14:00 – 17:00 Uhr

Mai bis Oktober

Dienstag - Freitag 14:00 – 17:00 Uhr
 Samstag/Sonntag 10:00 – 17:00 Uhr
 Tel.: 035022 42173

Öffnungszeiten der evangelischen-luth.

Kirchgemeinde Bad Schandau
 Ev.-Luth. Pfarramt, Dampfschiffstr. 1,
 Tel.: 035022 42396, Fax: 500016,
 Öffnungszeiten:

Montag 9.00 – 11.00 Uhr
 Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr
 13.00 – 17.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 – 11.00 Uhr

Reinhardttsdorf

Büro Reinhardttsdorf, Am Viehbigt 78
 Tel.: 035028 80306
 Montag 14:00 – 16:30 Uhr

NationalparkZentrum

täglich 9 – 18 Uhr geöffnet

Diakonie Pirna - Mobile Soziale Bera- tung

Mobiltel.: 0163 3938320 - Ansprechpart-
 nerin Frau Pischtschan
 auf dem Marktplatz in Bad Schandau:
 donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr
 nächste Termine: 02.05., 09.05., 16.05.,
 23.05.

Im Notfall bitte die oben stehende Tele-
 fonnummer anrufen!

Toskana Therme Bad Schandau

Montag - Donnerstag,
 Sonntag 10:00 – 22:00 Uhr
 Freitag und Samstag 10:00 – 24:00 Uhr

Sonstige Informationen

Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH

Bereitschaftsdienst Abwasser - Bad Schandau
 Telefon: 035022 42433 oder 0172 3527547

Trinkwasserzweckverband Taubenbach

Bereitschaftsdienst Trinkwasser - Krippen
 Telefon: 035021 68941 oder 0170 9042291

Bereich Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV)

Versorgungsgebiet Bad Schandau
 Geschäftsstelle Sebnitz, Markt 11, 01855 Sebnitz
 Tel.: 035971 80600, Fax: 035971 806099
 info@zvww.de, www.zvww.de

Im Falle von Havarien oder Rohrbrüchen kontaktieren Sie bitte
 die ENSO-Störungsrufnummer Wasser 0351 50178882

ENSO NETZ mit neuen Kontaktdaten

Service-Telefon 0800 0320010 (kostenfrei)
 E-Mail service-netz@enso.de
 Internet www.enso-netz.de

Die neuen Störungsnummer lauten:

Gasstörung 0351 50178880
 Stromstörung 0351 50178881

Die bekannten Kontaktdaten der ENSO Energie Sachsen Ost AG gelten weiterhin:

Service-Telefon 0800 6686868 (kostenfrei)
 E-Mail service@enso.de
 Internet www.enso.de



Inhalt

Öffnungszeiten	Seite 2	Gemeinde Rathmannsdorf	Seite 11
Sonstige Informationen	Seite 2	Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna	Seite 20
Wichtige Informationen für alle Gemeinden	Seite 3	Schulnachrichten	Seite 25
Stadt Bad Schandau	Seite 5	Lokales	Seite 25
		Kirchliche Nachrichten	Seite 28



Wichtige Informationen für alle Gemeinden

Verbrennung pflanzlicher Abfälle

Die Sächsische Pflanzenabfallverordnung, die unter bestimmten Voraussetzungen bislang die Verbrennung pflanzlicher Abfälle in den Monaten April und Oktober ermöglichte, ist am 22. März 2019 außer Kraft getreten (Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Abfall-Bodenschutzrechtes). Für pflanzliche Abfälle und andere Bioabfälle gelten damit ab sofort und ohne Einschränkungen die Regelungen des europäischen und des deutschen Abfallrechtes, einschließlich der Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Zulässige Entsorgungswege für pflanzliche Abfälle und Bioabfälle

Die offene Verbrennung von Bioabfällen **zum Zwecke der Beseitigung** ist künftig ausgeschlossen bzw. sie bedarf einer Zulassung der zuständigen Abfallbehörde (§ 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Grundsätzlich sind diese Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Unberührt bleibt aber die Möglichkeit der Besitzer von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen, diese auf den im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zu verwerten. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollten geeignete und auch für besondere Aufkommenszeiten (z. B. Frühjahr, Herbst, Zeit nach dem Weihnachtsfest) ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten anbieten.

Brauchtumsfeuer

Gegenüber diesem abfallrechtlich begründeten Verbrennungsverbot wird bei Feuern, die im Zusammenhang mit der Pflege von Brauchtum oder Traditionen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zum konkreten Ereignistag (z. B. zu Sankt Martin) abgebrannt werden, grundsätzlich davon ausgegangen, **dass sie nicht zum Zweck der Verbrennung von Abfällen** erfolgen, wenn dabei verwendete Brennstoffe bewusst oder speziell für das Ereignis hergestellt werden.

Beispielsweise dadurch, dass naturbelassenes Holz oder holziger Baumschnitt von künstlichen Anhaftungen befreit und für eine raucharme Verbrennung getrocknet werden. Abfallrecht findet hier insofern keine Anwendung.

Allerdings stellt unter Aspekten der Ordnung und öffentlichen Sicherheit auch das Abbrennen von Brauchtums- und Traditionsfeuern im öffentlichen Bereich eine abstrakte Gefahr dar. Insofern haben auf der Grundlage des Sächsischen Polizeigesetzes unter anderem die Gemeinden als Ortspolizeibehörden die Möglichkeit, die Zulässigkeit des Abbrennens offener Feuer in örtlichen Polizeiverordnungen mit einer Erlaubnispflicht zu regeln.

Landeskatastrophenschutzübung „Schöna 2019“



Am Samstag, dem 24.08.2019, findet die Landeskatastrophenschutzübung „Schöna 2019“ mit nachfolgendem Übungsszenario statt:

„Schon über mehrere Tage hinweg herrscht eine ausgeprägte Unwetterlage mit starken Niederschlägen und Sturm im Bereich der Landeshauptstadt Dresden sowie in den Landkreisen Bautzen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.“

Die Wetterereignisse haben Störungen bei kritischen Infrastrukturen, so etwa Stromausfälle, zur Folge, die ihrerseits bereits zur Auslösung von Katastrophenalarm in den drei Gebietskörperschaften geführt haben. Die Rettungs- und Hilfskräfte der betroffenen Regionen sind durch viele einzelne Vorfälle aus der Unwetterlage bereits außergewöhnlich stark in Anspruch genommen.

In dieser Situation fährt am 24. August 2019 gegen 17 Uhr ein EC-Zug mit 300 Passagieren auf seiner Reise in Richtung Prag im Elbtal in unmittelbarer Nähe der Grenze zur Tschechischen Republik in einen Erdbeben, der offenbar durch die anhaltenden Niederschläge ausgelöst wurde und das Gleis verschüttet hat. Der Unfall hat einen Massenanfall von Verletzten zur Folge, die nun in topografisch schwieriger Lage aus dem Zug geborgen, erstversorgt und in umliegende Krankenhäuser abtransportiert und dort aufgenommen werden müssen.“

Insgesamt werden rund 950 Rettungs- und Hilfskräfte sowie deren jeweilige Führungen in den Übungsverlauf eingebunden sein. Hinzu kommen 300 Verletztendarsteller sowie Beschäftigte von Krankenhäusern und der aus den verschiedensten Gründen am Geschehen beteiligten Behörden. Die Vollübung im Zuge von „Schöna 2019“ ist die größte der bisher im Freistaat Sachsen durchgeführten Katastrophenschutzübungen.

Für Anwohner und Gäste des Übungsgebietes, das sich links und rechts der Elbe zwischen Gelobtbachmühle und dem Prossener Hafen erstreckt, wird es im Übungsverlauf zu Einschränkungen in der Nutzung von Verkehrs- und Wanderwegen kommen. Auch der ÖPNV wird nicht wie gewohnt funktionieren.

Es ist deshalb ratsam, so weit irgend möglich das Übungsgebiet während des Übungsverlaufs zu meiden bzw. großräumig zu umfahren oder zu umgehen!

Detaillierte Informationen erhalten Sie unter:
www.lds.sachsen.de/schoena2019/

Kostenlose Antragstellung und Beratung in allen Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung (BfA, LVA, Knappschaft-Bahn-See)

Nächste Termine:

Donnerstag, 25.04.2019, 09:00 bis 14:00 Uhr

Montag, 13.05.2019, 09:00 bis 14:00 Uhr

Voranmeldung unter der Telefonnummer 035022 501-125 im Rathaus erforderlich.

Jeanine Bochat, gewählte ehrenamtliche Versichertenberaterin der dt. Rentenversicherung, nimmt Anträge für Renten (Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Weitergewährungsanträge, Hinterbliebenenrenten) entgegen und berät Sie dazu. Zu diesen Terminen bringen Sie bitte alle notwendigen Unterlagen (bei Anträgen auf **Kontenklärung**: z. B. SV-Ausweise, Schulzeugnisse ab dem 17. Geburtstag, Studiennachweise, Lehrbriefe, Facharbeiterzeugnisse, Geburtsurkunden der Kinder, Personalausweis, Bescheide der Agentur für Arbeit oder des JobCenters, bei **Rentenanträgen**: letzter Versicherungsverlauf, Personalausweis, Familienbuch, Schwerbehindertenausweis, persönliche Steuer-Identifikations-Nr., IBAN vom Girokonto, bei ALG I oder II Bezug den letzten Bescheid im **Original** mit. Notwendige Beglaubigungen werden vor Ort vorgenommen. Bei **Hinterbliebenenanträgen** zusätzlich die Sterbeurkunde und wenn bereits erhalten den Bescheid der Rentenservicestelle. Aufwändige Fahrten nach Dresden werden somit entbehrlich. Weitere Termine sind in Krippen am Wochenende möglich. Anmeldung für Krippen unter 0177 4000842, 035028 170017 oder per E-Mail: versichertenberaterin@bochat.eu.

Anzeigen

Sächsischer Landeswettbewerb Ländliches Bauen 2019 - noch bis zum 30.04.2019 bewerben

Sächsischer
Landeswettbewerb 2019
Ländliches Bauen

STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT



Noch bis zum 30. April 2019 können sich Interessierte mit ihren fertiggestellten Bauprojekten bewerben.

Bereits zum 17. Mal hat das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft den Landeswettbewerb „Ländliches Bauen“ ausgelobt. Gesucht werden beispielhafte Bauprojekte, die traditionelle Werte in Einklang mit zeitgemäßen Bauen bringen. Die Preise sind mit insgesamt 20.000 Euro dotiert. Der Wettbewerb würdigt das Engagement der lokalen Akteure. Zugleich stärkt er das Bewusstsein für qualitativvolles Bauen im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen und trägt auch zur Imageverbesserung ländlicher Räume bei. Neben Umnutzungs- und Sanierungsprojekten oder Neubauten können auch revitalisierte Freiflächen und Parkanlagen eingereicht werden.

Gesucht werden vorbildliche Beispiele in den folgenden Kategorien:

- Wohnen
- gewerbliche und sonstige Nutzung
- öffentliche Nutzung

Teilnehmen können:

- private Bauherren
- Unternehmen
- Vereine
- Konfessionsgemeinschaften
- nichtstaatliche Verbände
- Kommunen, außer kreisfreie Städte und Landkreise
- Architekten und Planer privater oder öffentlicher Objekte, wobei Objekte des Freistaates Sachsen ausgeschlossen sind.

Es wäre sehr gut, wenn Sie potenzielle Bewerberinnen und Bewerber ermutigen könnten, ihre entsprechenden Unterlagen einzureichen. Sollten Sie bereits potenziell Interessierte zur Teilnahme ermuntert haben, dann haben Sie vielen Dank. Die konkreten Auslobungsinhalte, Teilnahmebedingungen und Anforderungen an die Bewerbung finden Sie im Internet unter: www.laendlicher-raum.sachsen.de/LaendlichesBauen.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, der 3. Mai 2019

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Dienstag, der 23. April 2019



Sprechzeiten und Sitzungstermine

Sprechstunde des Bürgermeisters, Herrn Kunack

Dienstag, den 30.04.2019,
von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr im Rathaus Bad Schandau, Zi. 25
Weitere Termine können auch außerhalb der Sprechzeit nach
vorheriger Absprache (Tel.: 035022 501-125) vereinbart wer-
den.

Sitzung des Ortschaftsrates Bad Schandau

in Kopprasch's Bierstüb'l
Montag, den 29.04.2019, 19:00 Uhr

Sprechstunde des Ortschaftsrates Krippen

im Feuerwehrgerätehaus, Fr.-Gottlob-Keller-Str. 54
Dienstag, den 14.05.2019, 18:30 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Ostrau

im Mehrzweckgebäude
Donnerstag, den 09.05.2019, 17:30 - 18:30 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Postelwitz

im Gemeindesaal ehemalige Schule
Mittwoch, den 08.05.2019, 19:00 Uhr

Sitzung und Sprechstunde des Ortschaftsrates Schmilka

im Mehrzweckgebäude
Mittwoch, den 08.05.2019, 18:00 - 19:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Porschdorf

im Feuerwehrgerätehaus Porschdorf, Hauptstr. 1b
Dienstag, den 23.04.2019, 19:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Prossen

im Feuerwehrgerätehaus, Talstr. 13b
Donnerstag, den 16.05.2019, 19:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Waltersdorf

im Feuerwehrgerätehaus, Liliensteinstr. 39b
Dienstag, den 14.05.2019, 18:00 Uhr

Sprechstunde der Ortsvorsteherin

im Feuerwehrgerätehaus, Liliensteinstr. 39b
Dienstag, den 14.05.2019, 16:00 - 18:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Stadtrates

findet am Mittwoch, den 24.04.2019, 19:00 Uhr, statt.

Die nächste Sitzung Haupt- und Sozialausschuss

findet am Dienstag, den 07.05.2019, 19:00 Uhr, statt.

Die nächste Sitzung Technischer Ausschuss

findet am Montag, den 06.05.2019, 19:00 Uhr, statt.

Die Tagesordnung und den Tagungsort entnehmen Sie bitte
den Plakataushängen an den Bekanntmachungstafeln oder
im Internet unter www.bad-schandau.de.

Änderungen vorbehalten. Bitte beachten Sie die aktuellen
Aushänge.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Beschlusses der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 08.04.2019

Beschluss-Nr.: 20190408.102

Beschluss – Nachtrag Verfügungsarbeiten Innenstadt

Der Technische Ausschuss beschließt den Nachtrag (Mengen-
mehrung) der Firma Montag Straßen- und Tiefbau GmbH & Co.
KG in Höhe von 12.900,00 € btt. für die Leistungen zur Verfu-
gung der Pflasterflächen in der Innenstadt.

Die Finanzierung erfolgt aus Zuwendungen des Freistaates
Sachsen für Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen
gem. Teil B. der RL KStB.

Bad Schandau, 08.04.2019

T. Kunack

Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

- Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben genannten
Wahlen für die Wahlbezirke der **Stadt Bad Schandau** wird in
der Zeit vom **6. Mai 2019** bis **10. Mai 2019** während der allge-
meinen Öffnungszeiten

Montag	von 9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 7:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

im Bürgeramt der Stadtverwaltung Bad Schandau, Erdge- schoss, Dresdner Str. 3, 01814 Bad Schandau

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder
Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis
eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberech-
tigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten
von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen
überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus
denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des
Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Über-
prüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlbe-
rechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre
eingetragen ist.



Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und/oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der oben genannten Öffnungszeiten, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12:00 Uhr** bei **der Stadtverwaltung Bad Schandau, Bürgeramt, Erdgeschoss, Dresdner Str. 3, 01814 Bad Schandau** Einspruch einlegen (Europawahl) bzw. einen **Antrag auf Berichtigung** stellen (Kommunalwahlen). Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die in dem Einspruch/Antrag behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer/Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. Mai 2019** eine gemeinsame **Wahlbenachrichtigung** für die Europawahl und die Kommunalwahlen. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann
 - an der **Europawahl** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - an den **Kommunalwahlen** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes in seiner Gemeinde/Stadt, oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren/Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der **Stadtverwaltung Bad Schandau, Bürgeramt, Erdgeschoss, Dresdner Str. 3, 01814 Bad Schandau** oder unter **www.badschandau.de mit dem dafür vorgesehenen Link** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Im Antrag sind Familienname(n), Vorname(n), Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) und/oder die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Der Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen sowohl für die **Europawahl** als auch für die **Kommunalwahl** kann auf einem einheitlichen Vordruck (Gemeinsamer Wahlscheinantrag) gestellt werden. Falls die wahlberechtigte Person nicht an allen Wahlen teilnehmen darf, gilt der Antrag ausschließlich für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

Für die **Europawahl** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt. Wahlberechtigte erhalten für die **Europawahl** einen Wahlschein und für die **Kommunalwahl** einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr** beantragen. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann er bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält er folgende Briefwahlunterlagen:
 - 6.1 Mit dem Wahlschein für die Europawahl
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 - 6.2 Mit dem Wahlschein für die **Kommunalwahlen**
 - einen amtlichen **grünen** Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat,
 - einen amtlichen **blauen** Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat, (wenn im Wahlschein eingetragen)
 - einen amtlichen **gelben** Wahlumschlag für die Briefwahl,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **grünen** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein oder die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.



Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berichtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Für die Europawahl und die Kommunalwahlen sind getrennte Wahlbriefe einzusenden.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind den Merkblättern für die Briefwahl zu entnehmen.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.
 - a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
 - b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
 - c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
 - d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.
 2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
 3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: T. Kunack, Bürgermeister, Dresdner Str. 3, 01814 Bad Schandau
 4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter (Landratsamt Pirna) – und für die Kommunalwahlen das Landratsamt Pirna, Schlosshof 2/4, 017196 Pirna als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
 5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung
 - der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
 - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
 - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
 6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 DSGVO)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 DSGVO)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 DSGVO)
- Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung;

§ 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Bad Schandau, den 10.04.2019



Thomas Kunack, Bürgermeister



Informationen aus dem Rathaus

In eigener Sache

Einsanden im Stadtzentrum in der Vorsaison

Liebe Einwohner,
im Januar 2018 hat die Stadtverwaltung die Maßnahme zum Einsanden der Innenstadt angeschoben. In enger Zusammenarbeit mit der Firma Montag wurden zwei Varianten diskutiert. Der Verwaltung und dem Stadtrat war von Anbeginn an bewusst, dass das Einsanden mit dem gelben Dolomit Fugensand zu erheblichen Beeinträchtigungen für einen begrenzten Zeitraum führen kann. Der Vorteil dieses Materials ist, dass dann, wenn es sich in den Fugen verfestigt hat, wesentlich haltbarer ist als das sonst übliche Steinmehl.

Genau aus diesem Grund haben wir bereits im Amtsblatt vom Januar 2018 eine Anfrage an die Anlieger und Gewerbetreibenden der Poststraße geschickt, wie sie entscheiden würden und um eine Meinungsbildung gebeten. **Keiner** der Anlieger hat sich dabei geäußert. Der Stadtrat und der Ortschaftsrat baten dann darum, dass wenn möglich, nicht nur der Bereich Poststraße neu einzusanden, sondern den gesamten Innenstadtbereich mit zu betrachten.

Der Stadtrat hat dann seine Entscheidung unter diesem Aspekt getroffen und sich dabei für das haltbarere Material entschieden.

Umso unverständlicher war für alle, dass mit lautstarker Kritik bis hin zu persönlicher Bedrohung gegenüber Verwaltungsmitarbeiter/innen, aufgetreten wurde.

Konstruktive Kritik an den Entscheidungen des Stadtrates und an meinen Entscheidungen sowie gerechtfertigte konstruktive Kritik an der Tätigkeit der Verwaltung ist völlig in Ordnung und kann und soll zu einer Verbesserung unserer Arbeit führen.

Beschimpfungen und Bedrohungen hingegen wirken destruktiv und entmutigend. Sie werden in keinsten Weise denen gerecht, die sich mit Engagement und Enthusiasmus für unsere Stadt einsetzen.

Thomas Kunack
Bürgermeister

Seit über 30 Jahren



ist Frau Sabine Backasch als Schulsekretärin die gute Seele der Grundschule Bad Schandau.

Das Jubiläum nahm unser Bürgermeister, Thomas Kunack, zum Anlass, ihr im Namen der Stadträte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bad Schandau herzlich zu gratulieren.

Die Firma Elektroinstallation Manfred Zwehn



feierte ihr 25-jähriges Firmenjubiläum. Dazu gratulierte unser Bürgermeister Thomas Kunack, auch im Namen der Stadträte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Bad Schandau, sehr herzlich und wünschte weiterhin alles Gute und volle Auftragsbücher.

Geehrt wurde unser Ostrauer Orientierungsläufer, Helmut Conrad

für den 5. Platz der besten Sportler 2018 bei der Jubiläums-Sportgala in der Wilsdruffer Saubachtalhalle am 06.04.2019. Unser Bürgermeister, Thomas Kunack, lies es sich nehmen, Helmut Conrad dazu vor Ort zu gratulieren. Helmut Conrad gehört dem SV „Einheit“ Krippen/Orientierungslauf an.

Aufgerufen zur Umfrage „Sportler des Jahres“ hatten der Kreis-sportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. und die Sächsische Zeitung.



Wohnungsangebote

Sanierte Wohnungen im kommunalen Wohnungsbestand

Lindenallee 8, Bad Schandau

3-Raum-Wohnung, 2. OG, ca. 63 m²

Freie Gewerberäume im kommunalen Bestand

Bergmannstraße 5, Bad Schandau

Gewerberäume, EG, ca. 60 m²

Gewerberäume, EG, ca. 55 m²

Nähere Informationen sind zu erfragen in der Städtischen Wohnungsgesellschaft Pirna mbH, Frau Schrön, Telefon 03501 552126

Kommunale Singlewohnung zu vermieten

im Stadtzentrum von Bad Schandau, 30 m², KM 165,00 € + NK 65,00 €, Kaution 495,00 €.

Nähere Informationen zu erfragen bei Kazimiers & Müller GmbH, Tel. 035971 53131

E-Mail: hausverwaltung@Kazimiers-mueller.de



Informationen der Bad Schandauer
Kur- und Tourismus GmbH

Veranstaltungsplan vom 19.04. bis 03.05.2019

19.04.2019, 21:00 – 24:00 Uhr

Vollmondkonzert mit Wolfram Dix/Frank Braun

Toskana-Therme

20.04.2019, 19:00 Uhr

Osterfeuer

Feuerstelle an der Toskana Therme

20.04.2019, 19:00 Uhr

Das Kriminaldinner: „Die lästige Leiche!“

Hotel Elbresidenz

24.04.2019, 17:00 Uhr

geführter Stadtspaziergang

Treffpunkt: Museum Bad Schandau, Badallee 10/11

Anmeldung bis 14:00 Uhr erforderlich: 035022 900-30

25.04.2019, 8:30 Uhr – 9:30 Uhr

Yoga am Morgen

Hotel Elbresidenz, Anmeldung unter: 035022 900-50

25.04.2019, 19:00 – 20:30 Uhr

Die Entstehung des Elbsandsteingebirges – eine erdgeschichtliche Zeitreise – Vortrag mit Rainer Reichstein

Nationalparkzentrum

27.04.2019, 17:00 – 18:30 Uhr

öffentliche Gartenführung: „Heimische und exotische Frühlingsblüten“

Botanischer Garten

28.04.2019, 10:00 – 18:00 Uhr

16. Wollfest – gefilzt, gestrickt, gesponnen ...

Nationalparkzentrum

02.05.2019, 8:30 Uhr – 9:30 Uhr

Yoga am Morgen

Hotel Elbresidenz, Anmeldung unter: 035022 900-50

04.05.2019, 19:00 Uhr

Frühlingsfest

Marktplatz

04.05.2019, 21:00 – 24:00 Uhr

Liquid Sound Club mit VΛPOR WΛV

Toskana Therme



Vereine und Verbände

Maibaumsetzen in Porschdorf



Am **30.04.2019** findet in Porschdorf wieder das traditionelle Maibaumsetzen statt.

Ab 19:00 Uhr sind alle ganz herzlich willkommen. Wir freuen uns, gemeinsam mit Ihnen ein schönes Fest zu feiern.

Treffpunkt: 19:00 Uhr Dorfplatz Porschdorf

Ostergruß

Frühlingsduft liegt in der Luft und die Blumen blühen überall. Und im Zuge dieser Phase kommt ganz bestimmt auch der Osterhase.

Die Freiwillige Feuerwehr Porschdorf wünscht allen Lesern ein frohes Osterfest.



Foto: Rico Richter



Der Krippener Faschingsclub lädt ein

**Zum Maientanz
mit traditionellem Maibaumsetzen durch die Feuerwehr
am 30. April 2019 ab 18:00 Uhr auf dem Schulhof in Krippen.**

Alle sind herzlich eingeladen mit uns zu feiern. Für das leibliche Wohl ist wieder bestens gesorgt. Lustige Überraschungen gibt es für Groß und Klein.
20.00 Uhr Lampionumzug

Faschingsclub Krippen e. V.

Neues vom Liederkranz

Grüner Schimmer spielt wieder
Drüben über Wies' und Feld.
Frohe Hoffnung senkt sich nieder
Auf die stumme trübe Welt.
Ja, nach langen Winterleiden
Kehrt der Frühling uns zurück,
Will die Welt in Freude kleiden,
Will uns bringen neues Glück.
*(aus dem Gedicht „Frühlings Ankunft“,
A. H. Hoffmann von Fallersleben)*

Und wie sich seinerzeit Hoffmann von Fallersleben über das Kommen des Frühlings freute, so freuen wir uns auch und erfreuen uns an der Pracht, die sich unseren Augen erschließt.
Am **1. Mai 2019, 16.00 Uhr** laden wir herzlichst zum
„Singen und Musizieren in den Mai“
in die Bad Schandauer Stadtkirche ein.

Gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der Musikschule „Sächsische Schweiz“ und Herrn Robert Seidel an der Orgel möchten wir musikalisch den Frühling willkommen heißen. Die künstlerische Leitung liegt in den Händen von Herrn Michael Zumpe.

Der Eintritt ist frei. Um eine wohlwollende Honorierung zur Deckung der Kosten wird gebeten.

Chor Liederkranz Bad Schandau



Danke an all die fleißigen vorösterlichen Frühjahrs- Putzer aus Ostrau

Der Ortsverein Ostrau e. V. rief und viele kamen am 06.04. zum Frühjahrssputz in Ostrau. Mit allen erdenklichen Gartenutensilien bewaffnet trafen wir uns 9.00 Uhr am Mehrzweckgebäude, und schnell waren auch die Orte des Geschehens und die Aufgaben besprochen.



Als erstes wurde jedoch unsere Osterkrone, die fleißige Vereinsmitglieder 2 Tage zuvor gebunden hatten, an den Bestimmungsort getragen und von den Frauen mit viel Geschick und Geschmack für das Osterfest hergerichtet.
Nachfolgendes Bild zeigt: das Werk ist wieder gelungen.



Tatendurstig ging es anschließend am Wolfsgraben auf Wanderwegen in unmittelbarer Umgebung und auf dem Fahrstuhlweg ans Werk. Was waren unsere Ziele dabei?

Das Gestrüpp, das oft die Sicht versperrt und beim Wandern stört, wurde beseitigt. Wege waren zu säubern, ja zum Teil freizuschneiden. Der letzte Sturm hat manch stolzen und manch morschen Baum entwurzelt. Trotz bereits vieler erledigter Aufgaben galt es auch auf entlegeneren Waldwegen Sturmschäden zu beseitigen und Äste, die zur Gefahr werden können, abzusägen. Nach getaner Arbeit ist auch gut Bratwurst essen und ein Bierchen trinken. Wir hatten ein gutes Gefühl bei dem Ergebnis und alle gemeinsam viel Spaß dabei.

Allen, die kräftig mit zupackten und Ostrau auf Frühjahrskurs brachten, nochmals ein Dankeschön!

Ortsverein Ostrau e. V.

Sondern auch im Uhrablesen übt sich ein vernünftig` Wesen

Der wandernde Schatten des gestreckten Zeigefingers misst mit schulmeisterlichem Humor die Zeit im Sonnenuhrgarten am Krippener „SonnenUhrenWeg“. Ob die Winter- oder Sommerzeit gilt, ist der Sonnenuhr egal. Sie zeigt die wahre Ortszeit an, weil sie nach den Gesetzen der Himmelsmechanik funktioniert. Der tägliche Sonnenhöchststand an einem Ort, d. h., der Süden, legt die Mittagslinie fest. Dieser Uhrentyp geht also anders als die gebräuchlichen Alltagsuhren, aber auf seine Art richtig.



Wenn beispielweise am 31. März nach der Zeitumstellung die Armbanduhr 13:07 Uhr angezeigt hat, war es an der Krippener Sonnenuhr 12:00 Uhr mittags. Die Krippener Sonnenuhrenfreunde reagieren auf die umstrittene alljährliche Zeitumstellung, indem einige Sonnenuhren zwei Zeitanzeigen haben. Eine für die Winter-, die andere für die Sommerzeit. Die Nähe Krippens zu Görlitz (15. Längengrad) und die geringen Abweichungen zur mitteleuropäischen Zeit in den Monaten April bis September sichern die Krippener Uhren durchaus einen akzeptablen Gebrauchswert. Die Sonnenuhren erlebten vom 16. bis zum 18. Jahrhundert in Europa ihre Blütezeit. Diese Art der Zeitmessung behinderte jedoch zunehmend das aufkommende Industriezeitalter. Den Nachteil der Ortszeiten spürte besonders das Eisenbahnwesen beim Gestalten seiner Fahrpläne. Mit der Einführung länderübergreifender Zeitzonen im Jahr 1893 und mit der Massenfertigung preiswerter handlicher Uhren vereinfachte sich das Wirtschafts- und Alltagsleben durch eine einheitliche Zeitmessung erheblich. Das bedeutete das endgültige Aus der Sonnenuhr als Zeitmesser. Heute bereichert sie nur noch als interessantes Gestaltungsmittel die Gärten, Parkanlagen und Gebäudefassaden. Für die Sonnenuhrenfreunde ist dieses leise Hobby ein anspruchsvolles Betätigungsfeld.

Der Mensch hat die Uhren und die Natur hat die Zeit.

Gerd English



Gemeinde Rathmannsdorf

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Gemeinderates vom 04.04.2019

Beschluss-Nr. 05-04/2019 – Beschluss über den Brandschutzbedarfsplan

Der Gemeinderat beschließt den aktualisierten Brandschutzbedarfsplan (Stand März 2019).

Beschluss-Nr. 06-04/2019 – Beschluss zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Rathmannsdorf (Feuerwehrsatzung)

Der Gemeinderat beschließt die geänderte Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Rathmannsdorf.

Bekanntmachung

der erfüllenden Gemeinde Bad Schandau im Namen der Gemeinde Rathmannsdorf über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

- Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der **Gemeinde Rathmannsdorf** wird in der Zeit vom **6. Mai 2019** bis **10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr

Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 7:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

Im Bürgeramt der Stadtverwaltung Bad Schandau, Erdgeschoss, Dresdner Str. 3, 01814 Bad Schandau

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unteiligen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden darf.



Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und/oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der oben genannten Öffnungszeiten, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12:00 Uhr** bei **der Stadtverwaltung Bad Schandau, Bürgeramt, Erdgeschoss, Dresdner Str. 3, 01814 Bad Schandau Einspruch** einlegen (Europawahl) bzw. einen **Antrag auf Berichtigung** stellen (Kommunalwahlen). Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die in dem Einspruch/Antrag behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer/Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. Mai 2019** eine gemeinsame **Wahlbenachrichtigung** für die Europawahl und die Kommunalwahlen.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann
 - an der **Europawahl** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - an den **Kommunalwahlen** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes in seiner Gemeinde/Stadt, oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren/Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der **Stadtverwaltung Bad Schandau, Bürgeramt, Erdgeschoss, Dresdner Str. 3, 01814 Bad Schandau** oder unter **www.badschandau.de mit dem dafür vorgesehenen Link** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Im Antrags sind Familienname(n), Vorname(n), Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) und/oder die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Der Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen sowohl für die **Europawahl** als auch für die **Kommunalwahl** kann auf einem einheitlichen Vordruck (Gemeinsamer Wahlscheinantrag) gestellt werden. Falls die wahlberechtigte Person nicht an allen Wahlen teilnehmen darf, gilt der Antrag ausschließlich für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

Für die **Europawahl** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt. Wahlberechtigte erhalten für die **Europawahl** einen Wahlschein und für die **Kommunalwahl** einen Wahlschein. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr** beantragen. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann er bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält er folgende Briefwahlunterlagen:
 - 6.1 Mit dem Wahlschein für die Europawahl
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 - 6.2 Mit dem Wahlschein für die **Kommunalwahlen**
 - einen amtlichen **grünen** Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat,
 - einen amtlichen **gelben** Wahlumschlag für die Briefwahl,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **grünen** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein oder die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berichtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Für die Europawahl und die Kommunalwahlen sind getrennte Wahlbriefe einzusenden.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind den Merkblättern für die Briefwahl zu entnehmen.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1. a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: T. Kunack, Bürgermeister, Dresdner Str. 3, 01814 Bad Schandau
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter (Landratsamt Pirna) – und für die Kommunalwahlen das Landratsamt Pirna, Schlosshof 2/4, 017196 Pirna als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung
 - der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
 - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
 - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 DSGVO)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 DSGVO)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 DSGVO)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).



7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Bad Schandau, den 10.04.2019

Thomas Kunack,
Bürgermeister der erfüllenden
Gemeinde Bad Schandau



Informationen aus der Gemeinde

Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 07.02.2019

Die nachfolgende Niederschrift wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 04.04.2019 vom Gemeinderat bestätigt. Die Beschlusstexte werden nicht nochmals abgedruckt, da diese bereits im Amtsblatt Nr. 04/2019 veröffentlicht wurden.

1 Begrüßung

Der BM Herr Thiele begrüßt die Gemeinderäte. Er stellt fest, dass die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist, d. h. die Tagesordnung wurde den Gemeinderatsmitgliedern rechtzeitig zugestellt. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gegeben.

2 Protokollkontrolle der öffentlichen Sitzung vom 29.11.2018

Zur Protokollierung der Niederschrift gibt es keine Einwände, somit ist diese in vorliegender Form bestätigt.

3 Beschluss - Verwendung Zuwendung Förderung des Feuerwehrwesens 2018

Herr Thiele erklärt kurz den Sachverhalt und klärt Fragen der Gemeinderäte. Dann verliest Herr Thiele den Beschluss-Text und bittet um Abstimmung zur **Beschluss Nr. 01-02/2019**.

Abstimmungsergebnis (angenommen):

Ja-Stimmen: 9; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

4 Beschluss über die Anzahl der Beisitzer und deren Stellvertreter im Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Rathmannsdorf für die Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019

Herr Thiele erklärt kurz den Sachverhalt und klärt Fragen der Gemeinderäte. Dann verliest er den Beschluss-Text und bittet um Abstimmung zur **Beschluss Nr. 02-02/2019**.

Abstimmungsergebnis (angenommen):

Ja-Stimmen: 9; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

5 Beschluss zur Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Gemeinderatswahlen am 26. Mai 2019

Herr Thiele verteilt dazu eine Tischvorlage, da es eine kurzfristige Änderung in der Besetzung aufgrund von Erkrankung gab. Er erklärt kurz den Sachverhalt und klärt Fragen der Gemeinderäte. Dann verliest er den Beschluss-Text und bittet um Abstimmung zur **Beschluss Nr. 03-02/2019**.

Abstimmungsergebnis (angenommen):

Ja-Stimmen: 9; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

6 Beschluss zum Verkauf der kommunalen Flurstücke 440, 441 und 451 der Gemarkung Rathmannsdorf

GR Henke verlässt den Tisch aus Befangenheitsgründen. Herr Thiele erklärt kurz den Sachverhalt und klärt Fragen der Gemeinderäte. GR Petters stellte in der letzten Gemeinderatssitzung einen Antrag auf Rückstellung und bat darum, mögliche Grünflächen für Ersatzpflanzungen zu prüfen. Diese Informationen sind dem Beschluss beigefügt. GR Hering fragt nach, ob der Verkauf vorab mit dem Pächter – der Agrargenossenschaft – abgestimmt wurde. Er wisse zu berichten, dass keine Kenntnis besteht und es auch andere Kaufinteressenten gäbe. Herr Thiele bittet daraufhin erneut um Abstimmung zur Rückstellung des Beschlusses und finaler Klärung.

Abstimmungsergebnis (angenommen):

Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

Herr Henke nimmt wieder am Tisch Platz.

7 Informationen

Herr Thiele informiert, dass er das Projekt „Sanierung Dorfteich Höhe“ diese Woche beim Regionalmanagement Sächsische Schweiz vorgestellt hat und die Gemeinde auf Fördermittel aus dem LEADER-Topf hofft. Eine Entscheidung soll bis zum 14.02.2019 fallen und es steht eine maximale Förderhöhe von 50T € im Raum.

Weiterhin erklärt Herr Thiele, dass die Gemeinde die Stromkosten 2017 und 2018 verglichen hat und aufgrund der Umstellung auf LED in der öffentlichen Beleuchtung und der Nutzung des Gemeindeamtes im Winter für die Ratssitzungen konnten in 2018 rund 1,8T € eingespart werden.

Auch bei den Einnahmen am Turm konnte in 2018 das zweithöchste Ergebnis seit der Eröffnung in 2007 verzeichnet werden mit ca. 7,3T €.

Außerdem berichtet Herr Thiele über die Pläne eines Bad Schandauer Bürgers, auf dem ehemaligen Grundstück der Mosterei Großer in der Wendischfähre ein Gebäude für betreutes Wohnen zu errichten. Grundsätzlich hält er die Nachnutzung der Fläche für eine gute Sache. Dem wird durch die GR so zugestimmt.

Ein weiteres wichtiges Thema ist die S163 und der 2. Bauabschnitt der Straße. Das LASUV lässt derzeit neue Planungsunterlagen erstellen, die dem ersten Entwurf stark ähneln, aber einen Gehweg vorsehen, der nun 2 m breit anstatt der vorher geplanten 1,5 m sein wird. Im Rahmen der Erneuerung der Bahnüberführung durch die DB Netz AG im Herbst 2020 unter 2-wöchiger Vollsperrung hat Herr Thiele das Thema Finanzierung des Gehweges unterhalb der Brücke sowie die weitere Planung des Abschnittes mit dem Niederlassungsleiter des LASUV, Niederlassung Meißen, besprochen und eine Antwort steht noch aus. Sobald es konkrete Aussagen zu dem Thema und generell zum Ausbau des 2. Bauabschnittes gibt, wird Herr Thiele versuchen, eine Einwohnerversammlung mit Verantwortlichen des LASUV zu organisieren.

8 Anfragen der Einwohner

Eine Bürgerin fragt nach, wie das mit dem Winterdienst am Wochenende geregelt ist. Die Zufahrt zu den Parkplätzen an der Gartenstraße war schlecht zu befahren und viele Gehwege entlang der Hohnsteiner Straße kaum geräumt. Herr Thiele verweist auf die extremen Schneefälle am vergangenen Wochenende und dass er ständig mit den Mitarbeitern vom Bauhof in Kontakt stand. Zuerst ist aber der Räum- und Streutourenplan einzuhalten und dann werden kleinere Straßen und Gehwege angegangen.

9 Anfragen der Gemeinderäte

GR Weidlich gibt weiter, dass an der Bergstraße in der Steinbruchkurve Steine locker sind. Herr Thiele verweist nochmals



auf die Begehung mit dem Landkreis, bei dem alle Mängel aufgenommen wurden. Weiterhin möchte sie wissen, ob der Wasserschaden im Gemeindezentrum gefunden bzw. behoben ist. Herr Thiele informiert, dass nach Prüfung der Wasserrohre wahrscheinlich eine defekte Toilettenspülung für den hohen Wasserverbrauch verantwortlich war.

GR Hoffmann fragt nach, ob es derzeit einen Aufnahmestopp im Kindergarten Rathmannsdorf gäbe. Herr Thiele hat dazu keine Informationen und bittet darum, das im Gemeindeamt oder direkt in der Kita zu erfragen. Weiterhin hat er beobachtet, dass hin und wieder Personen am Geröllfang am Ende der Gartenstraße rasten und auf den Steinen sitzen. GR Hoffmann fragt an, ob die Möglichkeit besteht, dort Sitzbretter aufzubringen. Herr Thiele wird sich das zusammen mit ihm anschauen.

GR Weise informiert, dass er viel positive Resonanz von der letzten Senioren-Weihnachtsfeier erhalten hat und regt an, solch eine Fahrt auch im Sommer gegen einen Obulus anzubieten künftig. Herr Thiele wird darüber nachdenken. Weiterhin fragt GR Weise nach, wann mit einem öffentlichen Parkplatz im Bereich Wendischfähre/Plan zu rechnen sei. Herr Thiele erörtert, dass die Brachfläche neben dem Kindergarten dafür schon lange vorgesehen sei und die Umsetzung in der Haushaltsplanung mit berücksichtigt wird.

GR Hering regt an darüber nachzudenken, dass bei Kapazitätsproblemen das Gemeindeamt eventuell auch in der Alten Schule auf der Höhe untergebracht werden könnte. Herr Thiele gibt zu bedenken, dass dazu einiges an Kosten entstehen würde und doch erst geklärt werden sollte, wie sich die Nachfrage entwickelt in den kommenden Jahren. Eine Bürgerin sagt aus, dass derzeit der Erziehermangel das größere Problem in der Einrichtung sei und nicht die hohe Zahl an Anmeldungen. Weiterhin möchte GR Hering die Idee eines Volleyballplatzes auf der Festwiese noch einmal anbringen. Von den Abmessungen würden 9 x 18 m benötigt werden und es wäre als Hart- oder Sandhartplatz möglich.

10 Sonstiges

Herr Thiele informiert über die nächste Gemeinderatssitzung am 21. März. Er beendet um 19.53 Uhr die Sitzung.

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rathmannsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Rathmannsdorf hat am 04.04.2019 auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Rathmannsdorf ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Rathmannsdorf“.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr und eine Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrlleiter seinen Stellvertretern.

§ 2 - Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKGG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 - Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKGG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindefeuerwehrlleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält nach seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4 - Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKGG wird oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Gemeindefeuerwehrlleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstaussübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei



schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Gemeindefeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrl Leiter, die Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Gemeindefeuerwehrl Leiter und seine Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwart und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Gemeindefeuerwehrl Leiter oder seinen Stellvertretern rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrl Leiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 - Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.

Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrl Leiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- das 18. Lebensjahr vollendet hat (jeweils zum 31.12. des Jahres),
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7 - Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 8 - Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 - Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss und
- die Gemeindefeuerwehrl eitung.

§ 10 - Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrl Leiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung



und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Gemeindeführerleitung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11 - Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer sowie dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung.

(3) Die Stellvertreter des Gemeindeführers und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

(4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 - Wehrleitung

(1) Der Gemeindeführerleitung gehören der Gemeindeführer und seine Stellvertreter an.

(2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Feuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13 - Gerätewarte

(1) Als Gerätewarte dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind



zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 14 - Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.

§ 15 - Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausschüttung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Gemeindefeuerleiters und seines Stellvertreters gemäß § 13 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 3 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 16 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathmannsdorf, den 04.04.2019

Uwe Thiele
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 SächsGemO:

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Rathmannsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Rathmannsdorf, den 04.04.2019

Uwe Thiele
Bürgermeister

Öffnungszeiten

Gemeindeamt, Hohnsteiner Str. 13

Telefon: 035022 42529

Fax: 035022 41580

E-Mail: info@rathmannsdorf.de

Montag und	
Mittwoch	geschlossen
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr

Sprechstunde des Bürgermeisters Herrn Thiele

am Dienstag, dem 23. April 2019 findet die Bürgermeister-Sprechstunde von 16.00 bis 17.00 Uhr und nach Vereinbarung (Terminabsprache über Frau Putzke/OVPS, Tel.-Nr.: 03501 7921-01) statt.

Pkw-Stellplatz Gartenstraße in Rathmannsdorf

Derzeit ist wieder ein Pkw-Stellplatz auf dem kommunalen Grundstück an der Gartenstraße verfügbar. Der Stellplatz kostet 15,00 €/Monat. Bei Interesse können Sie sich jederzeit gern persönlich im Gemeindeamt, Hohnsteiner Str. 13 oder telefonisch unter der 035022 42529 melden.

Die Gemeindeverwaltung Rathmannsdorf



Neue Handhabung von Artikeln für das Amtsblatt

Bezüglich der Veröffentlichung von Artikeln im Amtsblatt gibt es ab sofort eine Änderung. Da alle Informationen und Artikel für das jeweils kommende Amtsblatt durch die Gemeindeverwaltung selbst online an die Stadtverwaltung zugearbeitet werden, bitten wir Sie, zukünftig alle Artikel oder Informationen von Verbänden, Vereinen und sonstigen Institutionen etc. für das Amtsblatt direkt an uns unter folgende E-Mail-Anschrift zu senden: info@rathmannsdorf.de.

Wir bitten um Beachtung. Bei Fragen kommen Sie gerne auf uns zu!

Die Gemeindeverwaltung Rathmannsdorf

Seniorentreff

Unser nächster Treff findet am Mittwoch, dem 24.04.2019, 14.00 Uhr im Gemeindezentrum, Pestalozzistraße 20 statt. Alle, die Zeit und Lust haben, sind in unserer „Spielhölle“ wieder herzlich willkommen. Auf zahlreiche Teilnehmer und neue Mitstreiter freuen sich

M. Bindemann, E.Tschöpel und I. Miller

Jahresbericht des Sport- und Freizeitvereins Rathmannsdorf e. V.

Am 25.03.2019 fand die Jahreshauptversammlung des Sport- und Freizeitvereins Rathmannsdorf statt.

Die Vorsitzende, Frau Carola Weidlich, begrüßte alle Teilnehmer und gab einen kurzen Bericht über die Aktivitäten des Vereins im Jahr 2018.

Dem Verein gehören aktuell 41 Mitglieder an.

Der Kassenbericht wurde entsprechend der Tagesordnung von Frau Deinert vorgetragen. Die Kasse war unter Aufsicht von zwei Vereinsmitgliedern geprüft worden, es gab keine Beanstandungen.

Die Übungsstunden fanden wie bisher in 2 Gruppen jeweils montags statt.

Das super Sommerwetter im vergangenen Jahr veranlasste oft die Übungsstunden ins Freie zu verlegen. Dazu wurde auch rege das Wassertretbecken am Turm mit genutzt.

Das Jahr 2018 beendete unser Verein mit einer von den Mitgliedern selbst ausgestalteten Weihnachtsfeier. Auf dem reichlich gefüllten Buffet fehlte es an nichts. Die literarischen und musikalischen Beiträge einiger Mitglieder brachten gute Stimmung. Eine besondere Überraschung für alle war der Besuch des braven Soldaten Schwejk. Für diesen Beitrag sagen alle nochmals ein herzliches Dankeschön.

Die Übungsstunden finden wie bisher montags in zwei Gruppen statt.

Neue Sport- und Bewegungsinteressierte sind jederzeit herzlich willkommen.

U. Ebert
Schriftführerin
Sport- und Freizeitverein Rathmannsdorf

Anzeige



Vereine und Verbände

Den Maikranz

binden wir am Sonntag, dem 28.04.2019, ab 16.00 Uhr, wie gehabt in geselliger Runde. Wir freuen uns auf Ihre Hilfe, denn für das Gelingen des Kranzes benötigen wir jede Hand.
Für Speis und Trank sorgen wir.
Wir treffen uns am Gerätehaus der FF Rathmannsdorf, Pestalozzistr. 9.



Zum Maibaumsetzen

laden wir am Dienstag, dem 30.04.2019, ab 19:00 Uhr, alle Rathmannsdorfer und Gäste herzlich auf die Festwiese in Rathmannsdorf/Höhe ein.
Anschließend wollen wir mit Ihnen in unserem Gerätehaus in den Mai tanzen.
Auch hier ist selbstverständlich für Ihr leibliches Wohl gesorgt.

Zum Tag der offenen Tür

sind am Mittwoch, dem 1. Mai 2019, von 10:00 bis 16:00 Uhr, die Türen des Gerätehauses der FF Rathmannsdorf für alle Rathmannsdorfer und Besucher weit geöffnet. Es gibt:

- Feuerwehr zum Anfassen!
- Hüpfburg für die Kleinen!
- Essen vom Grill und Getränke!



Es laden ein die Freiwillige Feuerwehr Rathmannsdorf und der Feuerwehrverein Rathmannsdorf e. V.

„Vom Eise befreit sind Strom und Bäche.
Durch des Frühlingsholden, belebenden Blick,
Im Tale grünet Hoffnungsglück ...“
J.W. von Goethe

Wir wünschen Ihnen ein frohes Osterfest.

Ihre Freiwillige Feuerwehr Rathmannsdorf &
Ihr Feuerwehrverein Rathmannsdorf e. V.





Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

**der erfüllenden Gemeinde Bad Schandau im Namen
der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna über das Recht auf
Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament
und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen
am 26. Mai 2019**

- Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der **Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna** wird in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 7:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

Im **Bürgeramt der Stadtverwaltung Bad Schandau, Erdgeschoss, Dresdner Str. 3, 01814 Bad Schandau**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und/oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der oben genannten Öffnungszeiten, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12:00 Uhr** bei der **Stadtverwaltung Bad Schandau, Bürgeramt, Erdgeschoss, Dresdner Str. 3, 01814 Bad Schandau** **Einspruch** einlegen (Europawahl) bzw. einen **Antrag auf Berichtigung** stellen (Kommunalwahlen).

Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die in dem Einspruch/Antrag behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer/Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. Mai 2019** eine gemeinsame **Wahlbenachrichtigung** für die Europawahl und die Kommunalwahlen. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen **Wahlschein** hat, kann
 - an der **Europawahl** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - an den **Kommunalwahlen** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes in seiner Gemeinde/Stadt,
 oder durch Briefwahl teilnehmen.

- Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
 - ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren/Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der **Stadtverwaltung Bad Schandau, Bürgeramt, Erdgeschoss, Dresdner Str. 3, 01814 Bad Schandau** oder unter **www.badschandau.de** mit dem dafür vorgesehenen Link beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. Im Antragsfeld sind Familienname(n), Vorname(n), Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) und/oder die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.



Der Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen sowohl für die **Europawahl** als auch für die **Kommunalwahl** kann auf einem einheitlichen Vordruck (Gemeinsamer Wahlscheinantrag) gestellt werden. Falls die wahlberechtigte Person nicht an allen Wahlen teilnehmen darf, gilt der Antrag ausschließlich für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

Für die **Europawahl** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt. Wahlberechtigte erhalten für die **Europawahl** einen Wahlschein und für die **Kommunalwahl** einen Wahlschein. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr** beantragen. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann er bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält er folgende Briefwahlunterlagen:

6.1 Mit dem Wahlschein für die **Europawahl**

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

6.2 Mit dem Wahlschein für die **Kommunalwahlen**

- einen amtlichen **grünen** Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat,
- einen amtlichen **gelben** Wahlumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **grünen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein oder die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berichtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Für die Europawahl und die Kommunalwahlen sind getrennte Wahlbriefe einzusenden.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind den Merkblättern für die Briefwahl zu entnehmen.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1. a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.



2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aus-händigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: T. Kunack, Bürgermeister, Dresdner Str. 3, 01814 Bad Schandau
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter (Landratsamt Pirna) – und für die Kommunalwahlen das Landratsamt Pirna, Schlosshof 2/4, 017196 Pirna als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung
- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
 - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
 - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 DSGVO)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 DSGVO)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 DSGVO)
- Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).
7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.
Bad Schandau, den 10.04.2019

Thomas Kunack,
Bürgermeister der erfüllenden
Gemeinde Bad Schandau



Informationen aus der Gemeinde

Sprechstunden des Bürgermeisters, Herr Ehrlich

Dienstag, den 30.04.2019
15.30 – 16.30 Uhr in der Gemeindeverwaltung
17.00 – 18.00 Uhr im Heimathaus Schöna
bzw. nach Vereinbarung in der Gemeindeverwaltung
(Tel.: 80433)

Sprechstunden des Bürgerpolizisten

Dienstag, den 30.04.2019
15.00 – 17.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO - In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna am 26.03.2019 folgende Satzung zur 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 03.03.2004 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 2 Ortsübliche Bekanntmachung/Bekanntgabe lautet neu:

(1) Die in den gesetzlich en Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung/Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Verkündungstafel der Gemeindeverwaltung und an den nachstehenden Stellen:

Ortsteil Reinhardtsdorf

- an der Gemeindeverwaltung
- an der ehemaligen Bäckerei Paufler
- an der Buswarte Halle Hirschgrund



Ortsteil Schöna

· am Dorfplatz

Ortsteil Kleingießhübel

· am Dorfplatz – Nähe Wasserpumpstation

Der Anschlag erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, in vollem Wortlaut während der Dauer von 3 Tagen.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Reinhardtsdorf, den 26.03.2019

Ehrlich
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 SächsGemO:

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Reinhardtsdorf, den 26.03.2019

Ehrlich
Bürgermeister

Auszug aus dem Protokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna 01/2019 am 12.02.2019 im Foyer des Sport- und Freizeittreff Reinhardtsdorf

Tagesordnung:

1. Protokollkontrolle
2. Beratung und Beschlussfassung zur Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Veräußerung der Anteile des TZV Taubenbach an der WASS GmbH
3. Beratung und Beschlussfassung zur Bestätigung der Wahl des Wehrleiters der FFR

4. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der Zuwendung Förderung des Feuerwehrwesens ab dem Jahr 2018
5. Beschlussfassung über die Anzahl der Beisitzer und deren Stellvertreter im Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna für die Durchführung der Kommunalwahl am 26. Mai 201
6. Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Durchführung der Kommunalwahl am 26. Mai 2019
7. Sonstiges und Informationen
8. Anfragen der Bürger

Beschluss-Nr. 01./2019

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, in der Verbandsversammlung des TZV Taubenbach dem Verkauf der Anteile an der WASS GmbH in Höhe von 10.250 Euro zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 02./2019

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt Kam. Anton Pelzer als Wehrleiter und Kam. Stefan Rehschuh als stellv. Wehrleiter.

Beschluss-Nr. 03./2019

Der Gemeinderat beschließt, in Anerkennung der Leistung im Ehrenamt der freiwilligen Feuerwehren die Pauschalbeträge zur Förderung des Feuerwehrwesens – Förderung der aktiven Abteilung – direkt an die Kameraden auszuzahlen.

Beschluss-Nr. 04./2019

Der Gemeinderat beschließt, den Gemeindevwahlausschuss für die Durchführung der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 neben dem Vorsitzenden und dessen persönlichen Stellvertreter mit 2 Beisitzern und deren persönlichen Stellvertretern in gleicher Zahl zu besetzen.

Beschluss-Nr. 05./2019

Auf der Grundlage des § 9 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298) wählt der Gemeinderat den Gemeindevwahlausschuss für die Gemeinderatswahlen am 26. Mai 2019.

Mit Beschluss 04/01/19 hat der Gemeinderat die Anzahl der Beisitzer und deren Stellvertreter auf zwei Beisitzer und deren persönliche Stellvertreter festgelegt.

1. Abstimmung über die Durchführung der Wahl als offene Wahl
2. Abstimmung der Wahl im Block
3. Wahl der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses

Vorsitzender:	Frau Martina Pelzer (Wahlberechtigte)
persönlicher stellvertretender Vorsitzender:	Frau Monika Hauck (Bedienstete)
Beisitzer 1:	Frau Silvia Viehrig (Wahlberechtigte)
Stellvertreter 1:	Frau Annett Bräunling (Wahlberechtigte)
Beisitzer 2:	Herr Joachim Hempel (Wahlberechtigter)
Stellvertreter 2:	Frau Lydia Kurze (Wahlberechtigte)



Auszug aus dem Protokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Reinhardtshof-Schöna 02/2019 am 26.03.2019 im Foyer des Sport- und Freizeittreff Reinhardtshof

Tagesordnung:

1. Protokollkontrolle
2. Beratung und Beschlussfassung Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Reinhardtshof-Schöna
3. Beratung und Beschlussfassung zum Kauf einer Teilfläche (Straße) von Flurstück 105/5 und Verkauf einer Teilfläche von Flurstück 105/4 der Gemarkung Kleingießhübel
4. Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf einer Teilfläche vom Flurstück 435/3 der Gemarkung Reinhardtshof
5. Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf Flurstück 57 c der Gemarkung Kleingießhübel
6. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung
7. Sonstiges und Informationen
8. Anfragen der Bürger

Beschluss-Nr. 06./2019

Der Gemeinderat beschließt die Fortschreibung des vorliegenden Brandschutzbedarfsplanes für die nächsten 5 Jahre.

Beschluss-Nr. 07./2019

Auf der Grundlage der Vorlage Nr. 07/02/19 vom 26.03.2019 beschließt der Gemeinderat den Verkauf einer Teilfläche von ca. 54 m² vom Flurstück 105/4 Kleingießhübel an Herrn Wolfgang Albert, Am Bahnhof 8, 01814 Bad Schandau, zum Kaufpreis von 15,00 Euro/m² sowie den Kauf einer Teilfläche von ca. 113 m² vom Flurstück 105/5 Kleingießhübel von Herrn Wolfgang Albert. Alle Nebenkosten werden gemeinsam auf der Grundlage der zu erwerbenden Flächen getragen.

Beschluss-Nr. 08./2019

Auf der Grundlage der Vorlage Nr. 08/03719 vom 26.03.2019 beschließt der Gemeinderat den Verkauf einer Teilfläche des Flurstück 435/3 Reinhardtshof mit einer Größe von ca. 220 m² an Herrn Philipp Lepper, Kirnitzschalstr. 43, 01814 Bad Schandau, mit einem Kaufpreis von 25,00 Euro/m². Alle Nebenkosten trägt der Käufer.

Beschluss-Nr. 09./2019

Auf der Grundlage der Vorlage Nr. 09/02719 vom 26.03.2019 beschließt der Gemeinderat den Verkauf des Flurstück 57c mit einer Größe von 1040 m² an Herrn Stephan Schneider, Hirschgrund 19f, 01814 Kleingießhübel zum Kaufpreis von 5.549,00,00 Euro. Alle Nebenkosten trägt der Käufer.

Beschluss-Nr. 10./2019

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Reinhardtshof-Schöna.

Frühjahrsputz

Am 6. April fand der traditionelle Frühjahrsputz in allen drei Ortsteilen unserer Gemeinde statt.



Es fanden sich viele fleißige Helfer ein, die harkten, hackten und pflanzten, damit sich unser Ort frühlingshaft präsentieren kann.

Allen engagierten Einwohnern und Helfern, die dem Aufruf zum Frühjahrsputz gefolgt waren, sagen wir herzlich DANKE für ihr Engagement zur Verschönerung unseres Ortsbildes.

An den frisch gepflanzten Frühjahrsblühern werden sich die Einwohner, Urlauber und Gäste sicherlich erfreuen.

Olaf Ehrlich
Bürgermeister

Neue Handhabung von Artikeln für das Amtsblatt!

Bezüglich der Veröffentlichung von Artikeln im Amtsblatt gibt es ab sofort eine Änderung. Da alle Informationen und Artikel für das jeweils kommende Amtsblatt durch die Gemeindeverwaltung selbst online an die Stadtverwaltung zugearbeitet werden, bitten wir Sie, zukünftig alle Artikel oder Informationen von Verbänden, Vereinen und sonstigen Institutionen etc. für das Amtsblatt direkt an uns unter folgende E-Mail-Anschrift zu senden:

gemeinde@reinhardtshof-schoena.de

Wir bitten um Beachtung. Bei Fragen kommen Sie gerne auf uns zu!

Die Gemeinde Reinhardtshof-Schöna

Anzeigen



Vereine und Verbände

Kleinfeldfußballturnier für Freizeitkicker „Pokal des Bürgermeisters“



Liebe Einwohner, liebe Sportfreunde, auch in diesem Jahr findet unser traditionelles Fußballturnier um den "Pokal des Bürgermeisters" statt.

Wir laden alle Einwohner und Gäste mit ihren Kindern dazu ein, bei selbstgebackenem Kuchen und Bratwurst vom Grill einen schönen Dienstagmittag im Waldstadion der SG Traktor Reinhardtendorf zu verbringen.

Veranstaltungsort: Waldstadion der SG Traktor Reinhardtendorf e.V.

Wann: - 01. Mai 2019
- Anstoß 12:00 Uhr

Veranstalter: SG Traktor Reinhardtendorf e.V.

Organisation: Gunter Johne, Abteilungsleiter Fußball montagebau.gunterjohne@t-online.de

Turniermodus: - 10 Mannschaften in zwei Gruppen
- Platz 1 bis 4 wird ausgespielt
- Spieldauer: 15 Minuten

Ehrungen: 1. Platz: "Pokal des Bürgermeisters" und 1 Meter Bier + Steaks
2. Platz: Steaks
3. Platz: 1 Meter Bier

Startgebühr: 35 €

Teilnahme: - aktive Spieler bis Kreisliga
- ab 30 Jahren ohne Begrenzung
- spielberechtigt ab 16 Jahren

Rahmenprogramm: ab 11 Uhr für unsere Kids: Hüpfburg, Kinderschminken und Bolzplatzturnier

P.S.: FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST WIE IMMER GESORGT

www.sg-reinhardtendorf.de

Schulnachrichten

Goethe-Gymnasium Sebnitz

Eine (wetter-)phänomenale Studienfahrt

Zwanzig Schüler des Sebnitzer Goethe-Gymnasiums fuhren in der ersten Aprilwoche zu einer Studienfahrt an die französische Côte d'Azur. Nach anstrengender, aber sonnenreicher Busfahrt wurde Nizza erreicht.

Schwerpunkte der Reise waren das unterrichtsbegleitende Kennenlernen von Land und Leuten sowie der eigene Sprachgebrauch.

So wurden mit den Besuchen einer traditionsreichen Parfümerie, einer familiengeführten exquisiten Confiserie oder dem Stadtrundgang in Nizza wichtige Informationen zur Region vermittelt. Beim Besuch in Monaco forderte ein Wissenstest die Schüler in Arbeitsgruppen zu einer wahren Stadt-Rallye. Mit der Hilfe einheimischer Passanten waren Fragen rund um das Fürstentum zu beantworten. Dass dabei fast ganztägig Regen die Schüler begleitete, tat dem Spaß überhaupt keinen Abbruch, im Gegenteil: abends zuckten sogar einige kurze Gewitterblitze über dem Mittelmeer. Doch meist herrschte Sonnenschein und so wurde der Besuch in Cannes nicht nur zur Stippvisite in Europas Filmmetropole, sondern auch Badetag für den ersten Mutigen. Einer Wette folgend fand sich am Abend nahezu die gesamte Gruppe mutig in den noch recht frischen Wellen des Mittelmeeres.

Für die absolute Wetterüberraschung sorgte die Heimfahrt: Die Überfahrt über den San Bernardino verlangte wegen starken Schneefalls viel Geduld und besonderes Können der Busfahrer! Eine Pause wurde prompt für eine nächtliche Schneeballschlacht genutzt.

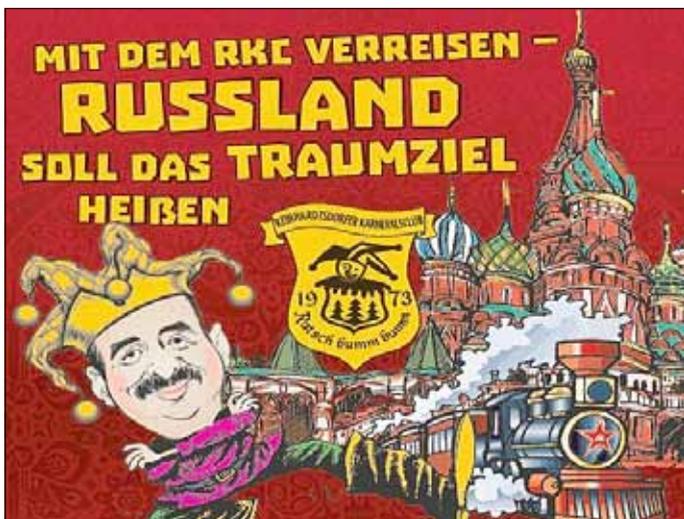
Maibaumstellen mit Lagerfeuer am 30. April 2019 ab 18 Uhr!

Viel Spaß beim Anschauen und Bestellen

Bis Sonntag, den 12. Mai, können alle Faschingsfreunde des RKC e. V. die Gelegenheit nutzen, um nochmal in Faschingslaune zu kommen. Die Bilder von der diesjährigen Saison, vom Programm und auch vom Umzug, hängen am Sport- und Freizeittreff gut sichtbar aus. Es können Fotos in drei Größen bestellt werden. Bestellzettel und ein Briefkasten sind dort angebracht. Infos zur Bestellung kann Bianca Nitzschner geben.



Anzeigen



Wir wünschen allen Närrinnen und Narren ein schönes Osterfest.
Euer RKC e. V.



Lokales

Nächster Termin zur kostenfreien Energieberatung

14. Mai 2019, 15:00 – 18:00 Uhr, Sebnitz, Kirchstraße 5
und jeden 2. Dienstag im Monat
von 15:00 bis 18:00 Uhr, Sebnitz, Kirchstraße 5

Anmeldung

Beratung erfolgt nur nach Voranmeldung unter (kostenfrei)

Beratungsschwerpunkte sind Strom- und Heizkosten, baulicher Wärmeschutz, Probleme mit Schimmel, Fragen zur Haustechnik, Einsatz erneuerbarer Energien, Fördermittel für energetische Sanierungen, Tipps für Neu-/Altbauten und vieles andere mehr ...

Weitere Infos unter

<https://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/>



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Soziales Engagement, Berufsorientierung und Solidarität ... alles in einem ...

Gibt's nicht? Doch! Bei „genialsozial - Deine Arbeit gegen Armut“ - Sachsens größter Jugendsolidaritätsaktion.

Sächsische Schülerinnen und Schüler suchen ab sofort Arbeitsplätze für einen guten Zweck. Wenn auch Sie mithelfen möchten und in Ihrer Region einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen können, dann melden Sie sich unter 0351 323719016 oder stellen Sie Ihren Ein-Tages-Job unter www.saechsische-jugendstiftung.de/jobprofile online bereit.

Worum geht es? Die Idee ist ganz einfach: Ein Tag, mehr als 34.000 engagierte Jugendliche und weit über 200 soziale Projekte. Jedes Jahr am letzten Dienstag vor den Sommerferien tauschen sächsische Schülerinnen und Schüler die Schulbank gegen einen Arbeitsplatz. Am 2. Juli 2019, dem bereits 15. Aktionstag von „genialsozial“, verrichten sie einfache Hilfstätigkeiten, die schon lange mal erledigt werden sollten und für die im Alltag oft die Zeit fehlt.

Das so erarbeitete Geld spenden die jungen Menschen für soziale Projekte weltweit und in Sachsen. Neben drei „global-Projekten“ in Burkina Faso, Madagaskar und auf den Philippinen kommen die finanziellen Mittel außerdem zahlreichen sächsischen Initiativen zu Gute.

„genialsozial“ ermutigt Jugendliche, sich aktiv an gesellschaftlichen Themen zu beteiligen und gibt ihnen die Möglichkeit, lokal und global Verantwortung zu übernehmen. Sie erhalten unkompliziert Einblick in verschiedene Berufsfelder und können erste Kontakte zur lokalen Wirtschaft knüpfen. Eine gute Gelegenheit, Anreize für berufliche Perspektiven in der Heimatregion zu entdecken. „genialsozial“ ist ein Programm der Sächsischen Jugendstiftung mit inhaltlicher Unterstützung durch das Entwicklungspolitische Netzwerk Sachsen e. V.; der Ostdeutsche Sparkassenverband und die Sparkasse Chemnitz sind Hauptsponsor. Ministerpräsident Michael Kretschmer ist Schirmherr der größten sächsischen Jugendsolidaritätsaktion.

Weitere Informationen unter www.genialsozial.de.

Jana Sehmisch

Programmleiterin „genialsozial - Deine Arbeit gegen Armut“
Sächsische Jugendstiftung, Weißeritzstraße 3 – 01067 Dresden
Tel.: 0351 323719012, Mail: info@genialsozial.de

Veranstaltungen des NationalparkZentrums

AKTUELLE ÖFFNUNGSZEITEN des NationalparkZentrums:

Täglich 9:00 – 18:00 Uhr geöffnet

Eintrittspreis: Erwachsene 4,- €; Ermäßigte 3,- €; Familienkarte 8,50 € sowie Kinder und Jugendliche im Klassenverband 1,- € (pädagogische Begleitpersonen frei)

Kontakt: NationalparkZentrum Sächsische Schweiz, Dresdner Str. 2B in 01814 Bad Schandau, Tel. 035022 50-240;

nationalparkzentrum@lanu.de; www.lanu.de

DONNERSTAG, 25. APRIL, 19:00 – 20:30 UHR

Geologischer Vortrag

Die Entstehung des Elbsandsteingebirges – eine erdgeschichtliche Zeitreise

Dieser Vortrag von **Dipl.-Physiker Rainer Reichstein** lässt die vergangenen 90 Millionen Jahre auf gut eine Stunde zusammen dampfen. Reich bebildert und allgemein verständlich erläutert, werden die **Wesenszüge der geologischen Entstehung des Elbsandsteingebirges** betrachtet. Wert wird dabei sowohl auf größere **erdgeschichtliche Zusammenhänge** als auch auf **detaillierte Strukturen erosiven Wirkens** am Fels gelegt. Bestandteil des Vortragsabends ist eine Frage- und Diskussionsmöglichkeit zur Geologie des Elbsandsteingebirges. Der Eintritt zum Vortrag ist frei.

FREITAG, 26. APRIL, ganztags

Zum VVO-EntdeckerTag durch die Sächsische Schweiz und ins NationalparkZentrum

Ein Osterferien-Tagesausflug ohne Auto ins Blaue und zugleich ein Griff in die ostsächsische Wundertüte: Einmal im Jahr gibt es die verlockende Möglichkeit, sehr kostengünstig **im gesamten Gebiet des Verkehrsverbunds Oberelbe** unterwegs zu sein. Man braucht sich nur die **einfache Familientageskarte für 9,- €** zu kaufen und los geht's von Gröditz bis Schmilka, von Kamenz bis Altenberg, kreuz und quer, hin und zurück. Auf diese Karte fahren maximal **2 Erwachsene** und dazu noch maximal **4 Kinder bis zum 15. Geburtstag**. Dies ist eine gute Gelegenheit, sich einmal wieder das **NationalparkZentrum** anzusehen, obendrein zahlen Leute, die mit tagesgültigem VVO-Ticket kommen, **nur den ermäßigten Eintritt**. Darüber hinaus bieten sich an diesem Tage in der Sächsischen Schweiz noch mehr Entdeckermöglichkeiten, z. B. ist die beliebte **Kirnitzschalbahn zum ermäßigten Preis, für die mitfahrenden Kinder sogar kostenlos** nutzbar. Alle Infos und Angebote zum EntdeckerTag und zum **zeitgleich stattfindenden „Komm-rum-Tag“** des Zweckverbands Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) stehen unter www.vvo-online.de/de/aktuelles/news/EntdeckerTag.cshtml

SAMSTAG, 27. APRIL, 17:00 – 19:00 UHR

Führung im Botanischen Garten Bad Schandau

Heimische und exotische Blüten des Frühlings

Diese **abendliche botanische Führung** widmet sich schwerpunktmäßig heimischen, aber auch einigen exotischen **Blüh-Schönheiten des Frühlings, die im Garten derzeit anzutreffen sind**. Sie gibt ferner einen Überblick zur historischen Entwicklung der **117 Jahre alten Gartenanlage** und wirft einen Blick zurück in die Entstehungszeit der Sächsischen Pflanzengärten um 1900. Die Leitung hat **Sebastian Scholze** vom Arbeitskreis Botanischer Garten. Der Teilnehmerbeitrag beläuft sich auf 3,50 € (erm. 2,50 € für Schüler, Studenten und Schwerbehinderte). Der Botanische Garten befindet sich am Kirnitzschhang oberhalb der Haltestelle „Botanischer Garten“, ca. 1,5 km vom Marktplatz Bad Schandau entfernt.



SONNTAG, 28. APRIL, 10:00 – 18:00 UHR

Familienfest im Garten des NationalparkZentrums

16. WOLLFEST „Gefilzt – gestrickt – gesponnen“

Erneut gelten **heimische Schafwolle und Schafe als thematische Mittelpunkte** eines bunten Reigens aus Schafwollprodukten, seltenen Landschaftsrassen, Schafschur, Workshops, Puppenspiel, Strick-Café, Filzkunst und anderem mehr. **GAUKELFUHR** aus der Oberlausitz sorgt für passende musikalische Umrahmung. Der Eintritt zum Fest ist frei. Nutzen Sie bitte für Ihre Anreise den öffentlichen Personennahverkehr. *Die Veranstaltung findet in Kooperation mit der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz, AWO-Produktionsschule „Stellwerkstatt“ und Wollscheune Brudek am Lilienstein statt.*

Aus dem Programm:

Ganztägig **Marktstände mit Schaf(woll)produkten**, Besichtigung seltener **Landschaftsrassen**, **Sonderausstellung „Sächsische Filzler im NationalparkZentrum“**, **Strick-Café**, **Infostand „Wölfe im Schafspelz“** des Freundeskreises freilebender Wölfe e. V., **Bewirtung** durch Frank Leupold und Team vom Eventgarten Zeitgeist

10:00 Uhr	Eröffnung
11:00 Uhr	Filz-Puppenspiel mit Uta Davids (alias Madame Rosa) „Abenteuer am Unkenteich“
11:00 bis 16:00 Uhr	Strick-Café: Stricken unter Anleitung durch Antje Hackius
12:30 bis 13:30 Uhr	Workshop mit Claudia Müller (Dresden): „Schlüsseltasche to go“
13:00 Uhr	Live-Musik mit GAUKELFUHR , bis 16 Uhr
13:30 Uhr	Schauvorführung: live kommentierte Schafschur
13:30 bis 14:30 Uhr	Workshop mit Annette Quentin-Stoll (Weinböhl): „Schlüsselblume“
14:00 Uhr	Schafschur mit Kommentar
15:30 Uhr	Rundgang durch die Sonderausstellung mit Madame Rosa: „Sächsische Filzler im NationalparkZentrum“

DIENSTAG, 30. APRIL, 18:00 – 20:30 UHR, in der Stadtbibliothek Pirna, Dohnaische Str. 76

Literaturwerkstatt des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Einmal monatlich trifft sich in Zusammenarbeit zwischen dem NationalparkZentrum, der Stadtbibliothek Pirna und anderen Partnern ein **offener Kreis von Menschen, die an Literatur interessiert sind** und auch **selbst Texte schreiben**, zum Gedankenaustausch. Neueinsteiger sind herzlich willkommen. Ein kurzer Theorieteil vermittelt jeweils das sprachliche und konzeptionelle Rüstzeug zum Schreiben. In der heutigen Veranstaltung geht es um Syntax und Logik von Sätzen. Die Leitung hat Jürgen Ritschel. Der Unkostenbeitrag beläuft sich auf 3,- €.

SAMSTAG, 4. MAI, 10:00 – 12:30 UHR

Kräuterspaziergang

Die grüne Kraft der Kräuter

Diese populärwissenschaftliche Exkursion mit **Katrin Schönfelder** dient dem Auffinden und Kennenlernen von zu Unrecht als „Unkräutern“ verrufenen **Pflanzen am Wegesrand**. Neben den **Erkennungsmerkmalen** der jeweiligen Pflanzen stehen auch ihre **Verwendungsmöglichkeiten** im Mittelpunkt. Der auf die öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmte, genaue Treffpunkt wird bei Anmeldung bekannt gegeben. Der Teilnehmerbeitrag beläuft sich auf 3,50 € (erm. 2,50 € für Schüler, Studenten und Schwerbehinderte).

SONNTAG, 5. MAI, 15:00 UHR

Freiluftgottesdienst am Neuen Wildenstein, Kuhstallhöhle

„Auf Sand gebaut?“ – 14. Berggottesdienst

Zum 14. Male bildet die dafür wie geschaffene **Kuhstallhöhle am Neuen Wildenstein in der Sächsischen Schweiz** die Kulisse für einen Berggottesdienst. „Das Thema spielt auf das Material des Elbsandsteingebirges an“, erklärt **Pfarrerin Luise Schramm** aus Bad Schandau. Eigentlich ist Sand kein gutes Fundament, aber mit dem entsprechenden Bindemittel – wie im Sandstein – hält es. Dazu gibt es auch ein **Impulsreferat des bekannten Gebietsgeologen Rainer Reichstein**. Pfarrerin Luise Schramm wird die Gedanken in der Predigt verbinden. In diesem Jahr leitet der Sebnitzer **Kantor Albrecht Päßler** den Projektchor, der sich aus Bläsern der Region, aber auch aus Interessierten aus ganz Sachsen zusammensetzt.

Hinweise: Der **Ort des Berggottesdienstes ist nur zu Fuß erreichbar**. Um die Natur nicht unnötig zu belasten und obendrein der Parkplatzsuche im Kirnitzschtal zu entgehen, wird zur **An- und Abreise der öffentliche Nahverkehr** empfohlen. Dafür passend ist die Haltestelle Lichtenhainer Wasserfall, erreichbar mit der Buslinie 241 (ca. im Stundentakt ab Bad Schandau) sowie mit der Kirnitzschtalbahn.

Den Berggottesdienst gestalten und unterstützen: Evangelische Kirchengemeinden Bad Schandau und Sebnitz-Hohnstein, Posaenchöre der Region, NationalparkZentrum und Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz, Ortsgruppe Sebnitz des SBB sowie die Bergwirtschaft „Am Kuhstall“

SONDERAUSSTELLUNGEN

BIS 30. APRIL 2019

„Kunstwerke aus Filz“

Der offene Innenraum des NationalparkZentrums bietet die kontrastreiche Kulisse für **phantasievolle künstlerische Objekte und Wandbilder aus Filz**, die in jüngster Vergangenheit im Rahmen eines **Filz-Symposiums sächsischer Filzkünstlerinnen und Filzkünstler** in der Wollscheune in Königstein-Halbestadt entstanden sind. Die ausgestellten Arbeiten dienen zugleich der Einstimmung auf das 16. Wollfest, das am Sonntag, dem 28. April 2019, im NationalparkZentrum stattfinden wird.

Anzeigen